
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12

Hamm/Lippstadt, den 20. Januar 2020

Seite 01

Nr. 01

1. Änderungsordnung der Evaluationsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 11.11.2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NW S.377), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1:

- 1) § 5 Absatz 2) wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Lehrveranstaltungsevaluation“ wird die in Klammer stehende Ziffer 5 geändert in Ziffer 4.
- 2) § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung“ werden ersetzt durch die Worte „des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft“.
- 3) § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Sätze „Die Befragung wird alle 2 Jahre durchgeführt. Befragt werden alle Bachelor-Studierenden im Xten Fachsemester“ werden ersetzt durch die folgenden Sätze:
„Die Befragung wird alle 4 Jahre durchgeführt. Befragt werden alle Bachelor-Studierenden der Hochschule Hamm-Lippstadt“.
- 4) § 7 Absatz wird wie folgt geändert:
Die Worte „des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung“ werden ersetzt durch die Worte „des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft“.

Artikel 2

- 1) Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 11.11.2019.

Hamm, den 20.01.20

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt